



Außenbereichssatzung der Gemeinde Nordrach für das Gebiet „Stollenberg“ in der Fassung der 1. Erweiterung

Auf Grund von § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordrach in öffentlicher Sitzung am 15.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich

Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder den Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2 Handwerks- und Gewerbebetrieben dienende Vorhaben im Außenbereich

§ 1 dieser Satzung gilt für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung entsprechend.

§ 3 Zulässigkeit von Vorhaben

Vorhaben im Sinne der §§ 1 und 2 dieser Satzung sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist.

§ 4 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 15.09.2008 maßgebend, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Nordrach, den 18. Sep. 2008




.....

Carsten Erhardt, Bürgermeister

Vermerk über die Rechtskraft der Außenbereichssatzung „Stollenberg“ in der Fassung der 1. Erweiterung

Die Außenbereichssatzung „Stollenberg“ in der Fassung der 1. Erweiterung ist durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 26. Sep. 2008 in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Nordrach, den 29. Sep. 2008


.....

Carsten Erhardt, Bürgermeister